

Presseinfo August 2019 - 2

## **Minijobs im Privathaushalt Steuervorteil höher als Abgabenbelastung**

Wer einen Minijobber in seinem Privathaushalt anstellt, beispielsweise für Reinigungsarbeiten oder schwere Gartenarbeiten, kann die Kosten hierfür in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. „Auf bis zu 2.550 Euro Ausgaben pro Jahr für den Minijobber gibt es eine Steuerermäßigung von 20 Prozent. Damit lässt sich die Steuerbelastung um 510 Euro pro Jahr und Haushalt reduzieren“, rechnet Erich Nöll, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin vor. Auf den Stundenlohn des Minijobbers werden zwar Steuern und Abgaben fällig, die der Arbeitgeber, also der Privathaushalt, grundsätzlich zusätzlich zu entrichten hat, diese Abgaben betragen mit aktuell 14,69 Prozent aber weniger als die Steuerermäßigung von 20 Prozent. „Insbesondere, wenn solche Minijobverhältnisse mit nicht mehr im Haushalt lebenden Familienangehörigen geschlossen werden, ergeben sich interessante Effekte“, weiß Nöll aus Erfahrung. Wenn beispielsweise der nicht mehr im Haushalt lebende erwachsene Sohn für seine nicht mehr ganz fitten Eltern die schweren Arbeiten im Garten wie Rasen mähen, umgraben und Bäume und Sträucher zurückschneiden, übernimmt und ein angemessener Stundenlohn vereinbart, die Abrechnung regelmäßig vorgenommen und das Gehalt nach der Abrechnung auch ausgezahlt wird, liegt grundsätzlich ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitsverhältnis vor. Die Eltern können in ihrer Einkommensteuererklärung die Steuerermäßigung nach in Höhe von 20 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen (inklusive Steuern und Abgaben) beantragen. Der Sohn hingegen erwirbt Ansprüche in der Gesetzlichen Rentenversicherung - wenn auch nur geringe - und ist kranken- und unfallversichert. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist es jedoch, dass die Abrechnung des Minijobbers über das sogenannte Haushaltsscheckverfahren erfolgt. Das Haushaltsscheckverfahren ist aber sehr unkompliziert und letztendlich nichts anderes als ein besonderer Vordruck zur An- und Abmeldung des Minijobbers und der Meldung des monatlichen Lohns.